

STATUTEN

des

Berner KMU Oberhasli

(Für die nachstehenden Ausführungen gilt sowohl die männliche als auch die weibliche Leseform)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz Unter dem Namen Berner KMU Oberhasli (nachstehend Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Sitz des Vereins ist Meiringen

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 2

Der Verein

- 2.1 bezweckt die Erhaltung und Förderung der Interessen der KMU in einer freien Marktwirtschaft
- 2.2 vertritt die gewerbepolitischen Interessen seiner Mitglieder im Bestreben, ihnen gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu verschaffen
- 2.3 wahrt bei seiner Tätigkeit parteipolitische Neutralität
- 2.4 bejaht den Wettbewerb, bekämpft das unlautere Geschäftsgebaren und den unlauteren Wettbewerb
- 2.5 fördert die beruflichen Ausbildungen und das Bildungswesen

- 2.6 nimmt Stellung zu den wirtschaftlichen und politischen Tagesfragen, soweit sie den selbständigen Mittelstand betreffen
- 2.7 vertritt die Interessen seiner Mitglieder in Bau- und Planungsfragen
- 2.8 unterstützt seine Mitglieder bei der Mitarbeit in Behörden und Kommissionen
- 2.9 fördert, unterstützt und verwirklicht kulturelle Anliegen
- 2.10 pflegt die Kollegialität, die Geselligkeit und die freie Diskussion

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben: Gewerbe-, Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, die im Haslital angesiedelt sind, sowie Gewerbefreunde, die im Haslital oder dessen Umgebung wohnen und tätig sind. Die Bewerber müssen in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen.

Art. 4

Freimitglieder Zu Freimitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 30 Jahren als Aktivmitglied angehört haben oder das 65. Altersjahr zurückgelegt haben. Vertreter von juristischen Personen können nach 30jähriger Mitgliedschaft ebenfalls zu Freimitgliedern ernannt werden

Art. 5

Ehrenmitglieder Mitglieder, die sich um den Verein und den selbständigen Mittelstand ausserordentlich verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

III. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 6

Beitritt Das Beitrittsgesuch kann jederzeit schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Hauptversammlung

Art. 7

- Verlust der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt
 - b) Auflösung des Betriebes
 - c) Ausschluss

Art. 8

- Austritt Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres – unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist – durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Art. 9

- Ausschluss Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Hauptversammlung ausgesprochen werden:
- a) wegen nachgewiesener grober Schädigung der Vereinsinteressen
 - b) wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten des Vereins oder gegen Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane
 - c) wegen wiederholter Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge

Beschlüsse über Ausschluss von Mitgliedern erfolgen geheim, wenn nicht die Mehrheit der Versammlung offene Abstimmung verlangt.

Ausgeschlossenen steht kein Rekursrecht zu.

Art. 10

- Wirkung Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie, wie auch ihre Rechtsnachfolger, bleiben dem Verein für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten, so auch für rückständige und laufende Jahresbeiträge, haftbar.

IV. Rechte und Pflichten

Art. 11

- Rechte Die Mitglieder üben ihre Rechte durch die Teilnahme an den Versammlungen mittels ihres Stimmrechts aus.

Die Mitglieder haben folgende Stimmrechte:

Aktivmitglieder: 1 Stimmrecht

Frei- und Ehrenmitglieder: 1 Stimmrecht

Bei Firmen ist eine Stellvertretung gestattet.

Jedes Mitglied hat das Recht, allfällige Wünsche und Anträge dem Vorstand oder an den Versammlungen einzureichen.

Art. 12

Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu wahren und die Beschlüsse der zuständigen Organe einzuhalten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Die Jahresbeiträge sind auf dem Beitrittsformular aufgeführt. Bei unpünktlicher Zahlung können die Jahresbeiträge nach erfolgter Mahnung auf dem Rechtsweg eingefordert werden.

Art. 13

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf verfallene und laufende Beiträge.

V. Organe

Art. 14

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 15

Ordentliche
Haupt-
Versammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet bis Ende April statt. Sie wird jährlich vom Vorstand einberufen.

Anträge an die ordentliche Hauptversammlung sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

Art. 16

Ausserordentliche Hauptversammlung Ausserordentliche Hauptversammlungen werden durch den Vorstand einberufen so oft er dies als nötig erachtet.
Er muss eine ausserordentliche Hauptversammlung auch einberufen, wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

Art. 17

Einberufung Die Hauptversammlungen werden durch schriftliche Einladung oder per Mail an die Mitglieder unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Traktanden mindestens 14 Tage vor der Durchführung einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstand für die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung eine kürzere Frist ansetzen.

Art. 18

Befugnisse Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz und die Déchargeerteilung an die verantwortlichen Organe
- d) Festsetzung des Voranschlages und der Jahresbeiträge
- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- f) Beschlussfassung über alle Geschäfte deren Betrag Fr. 3'000.00 übersteigt
- g) Behandlung aller Vereinsangelegenheiten, die von Wichtigkeit und allgemeinem Interesse sind
- h) Beschlussfassung über Annahme, Ergänzung oder Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

Art. 19

Vorstand Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Er umfasst den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Kassier, den Sekretär und die nötige Anzahl Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar, aber nicht verpflichtet eine Wiederwahl anzunehmen.

Die Amtsdauer des Vorstandes ist so festgesetzt, dass jeweils nur die Hälfte seiner Mitglieder in die Wiederwahl kommt.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten soweit diese nicht von der Hauptversammlung selbst erledigt oder behandelt werden. In allen Angelegenheiten steht ihm das Recht der Vorberatung und Antragstellung zu. In finanziellen Angelegenheiten hat er eine Kompetenz bis Fr. 3'000.00 pro Geschäft.

Der Präsident bietet den Vorstand so oft auf als es die Geschäfte erfordern. 1/5 der Vorstandsmitglieder können eine Sitzung verlangen.

Art. 20

Präsident Der Präsident leitet sowohl die Verhandlungen der Hauptversammlung als auch diejenigen des Vorstandes und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er verfasst den Jahresbericht.

Art. 21

Vizepräsident Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 22

Kassier Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen und legt alljährlich auf den 31. Dezember die Rechnung des Vereins ab.

Art. 23

Sekretär Der Sekretär führt über alle Verhandlungen ein Protokoll, das von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist und besorgt die Korrespondenzen sowie übrige schriftliche Arbeiten inkl. Mitgliederverwaltung

Art. 24

Beisitzer Die Beisitzer wirken an allen Verhandlungen des Vorstandes mit und haben wie die übrigen Vorstandsmitglieder Beratungs-, Antrags- und Stimmrecht.

Art. 25

Unterschriftsberechtigung Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier je zu zweien kollektiv.

Art. 26

Rechnungs-
revisoren

Die Revisoren werden von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Revisoren sind wiederwählbar, aber nicht verpflichtet eine Wiederwahl anzunehmen.

Die Amtsdauer der Revisoren ist so festgesetzt, dass jeweils nur 1 Revisor in die Wiederwahl kommt.

Die beiden Rechnungsrevisoren haben das gesamte Kassa- und Rechnungswesen, die Jahres- und Vermögensrechnung zu überprüfen und sich vom Vorhandensein der Vermögenswerte zu überzeugen. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

VI. Finanzen

Art. 27

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden beschafft durch:

- a) Jahresbeiträgen
- b) Allfällige Zuwendungen
- c) Veranstaltungen

VII. Schlussbestimmungen

Art. 28

Beschluss-
fassung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie des Vorstandes werden durch das einfache Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Auch die an der Hauptversammlung nicht teilnehmenden Mitglieder haben sich allen statutengemässen Beschlüssen zu unterziehen.

Die Wahlen erfolgen mit absolutem Mehr der Anwesenden. Erreichen bei Wahlen die Vorgeslagenen das absolute Mehr nicht, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmengleichheit das Los. Die Wahlen erfolgen offen sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl verlangen.

Art. 29

Statuten-
änderung

Zu einer Änderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Ein Antrag zur Änderung der Statuten muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung durch die Einladung und mit Begründung der Änderung mitgeteilt werden.

Art. 30

Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder. Ist die Liquidationsversammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen, an der die Auflösung des Vereins durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Sobald die Hauptversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen hat, ist der Vorstand verpflichtet, die nötigen Schritte unverzüglich vorzunehmen.

Nach der Auflösung des Vereins soll ein allfällig vorhandenes Vermögen zu Gunsten einer Neugründung während 10 Jahren hinterlegt werden. Über Hinterlegungsart und Verwaltung dieses Vermögens beschliesst die für die Auflösung verantwortliche Hauptversammlung.

Art. 31

Genehmigung
und Inkrafttreten

Die vorliegenden, von der Hauptversammlung vom 24. April 2009 beschlossenen Statuten treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 27. April 1990.

Berner KMU Oberhasli

Der Präsident:

Die Sekretärin:

GENEHMIGUNG

Am 16. Juni 2009 durch Berner KMU nach Massgabe von Art. 15 der Kantonalstatuten genehmigt.

Kathrin Anderegg
Präsidentin

Christoph Erb
Direktor